jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/2/20 96/15/0146

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1998

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
56/04 Sonstige öffentliche Wirtschaft

Norm

BundesforsteG 1996;
VwGG §47 Abs5;
VwGG §48 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/01/31 91/10/0024 4 VwSlg 13572 A/1992

Stammrechtssatz

Die Österreichischen Bundesforste haben keine eigene Rechtspersönlichkeit; ihr Rechtsträger ist der Bund. Bei dem von der belangten Behörde (BMLF) beantragten Kostenzuspruch hätte daher der Bund als Rechtsträger der Österreichischen Bundesforste dem Bund als Rechtsträger der belangten Behörde Kosten zu ersetzen. Der erkennende Senat vermag den Erwägungen des Erkenntnisses eines verstärkten Senates vom 3.10.1966, 1731/65, VwSlg 3506 F/1966, nicht zu folgen, wobei auf § 13 Abs 2 VwGG hingewiesen wird. Aus diesem Grund war das Kostenersatzbegehren abzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996150146.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at